

Politische Gemeinde Berlingen

Kanton Thurgau



Beilage Unterschutzstellungsverfügung Parzelle Nr. 372

Massstab 1:500

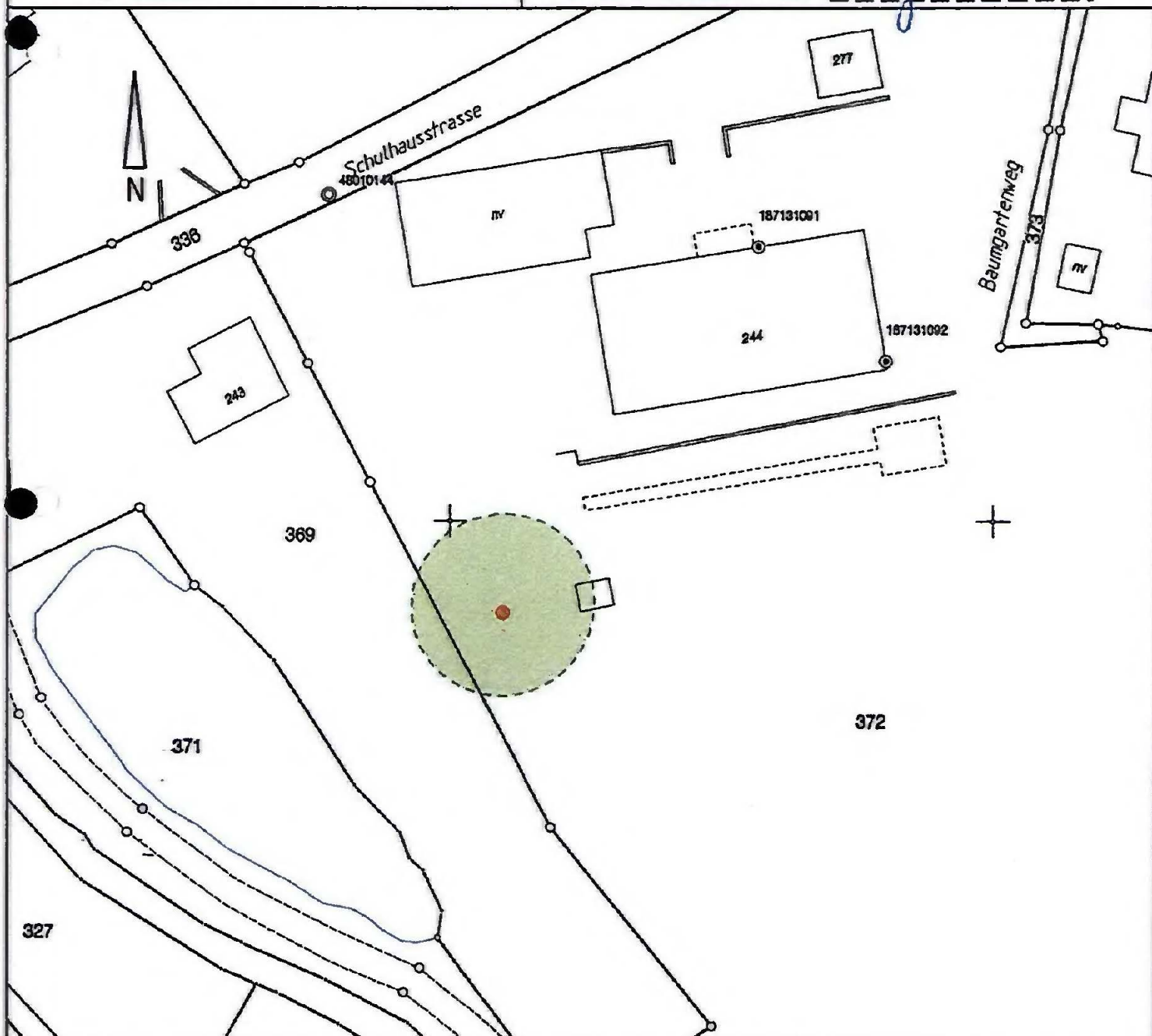
Grundigentümer:
Einheitsgemeinde Berlingen
Schulhausstrasse
8287 Berlingen

Objekt Nr.: 42
Druckdatum: 14.10.2004

Vom Gemeinderat beschlossen am: 11.4.2005

Der Gemeindeammann: *H. Schuler*

Der Gemeinderatsschreiber: *S. Jülicher*





POLITISCHE GEMEINDE BERLINGEN

Telefon 052 76115 38 Fax 052 76115 43

Unterschutzstellungsverfügung

Kastanie, Richtplan-Objekt Nr. 42 Schulhaus, Parzelle Nr. 372.

Die Kastanie, Richtplan-Objekt Nr. 42, steht im Schulareal von Berlingen. Der schön gewachsene Baum gliedert sich sehr gut in die Umgebung ein und prägt diese massgebend mit.

Die Unterschutzstellung wird wie folgt begründet:

- Gemäss Richtplan Siedlung, Verkehr, Tourismus, Landschaft und Umwelt (genehmigt vom Departement für Bau und Umwelt mit Entscheid-Nr. 40 am 8. April 2004) ist die Kastanie als wertvoll eingestuft.
- Laut Richtplanabsicht L.01 „Erhaltung von Einzelbäumen und Baumgruppen“ sind die als wertvoll eingestuften Bäume und Baumgruppen mittels Schutzplan bzw. Schutzverfügungen zu schützen.
- Im erwähnten Genehmigungsentscheid verlangt das Departement für Bau und Umwelt, dass die Unterschutzstellung der Naturobjekte bis Ende 2004 grundeigentümerverbindlich mittels Einzelverfügungen oder Schutzplan vorzunehmen ist.
- Der Baum ist ästhetisch wertvoll. Die Kronenform ist sehr natürlich erhalten. Der mächtige Einzelbaum ist ein wichtiges orts- und landschaftsprägendes Element.
- Als weit verbreiteter Kulturbaum ist die Kastanie besonders wertvoll für Vögel als Schlafplatz, Sitzwarte und Brutgelegenheit. Im weiteren ist der Baum ein Trittstein für die ökologische Vernetzung innerhalb des Siedlungsgebietes.

Der Gemeinderat erwägt

Vorliegend erwägt der Gemeinderat, der Parzelle Nr. 372, Schulhaus in Berlingen eine Schutzanordnung gemäss § 10 NHG (TG) zu erteilen.

Die kantonale Gesetzgebung zum Natur- und Heimatschutz führt in § 2 NHG (TG) beispielhaft erhaltenswerte Objekte auf. Unter Ziff. 1 und 2 der genannten Norm werden Bäume und Baumgruppen ausserhalb des Waldareals, die das Landschafts- und Ortsbild prägen, sowie Lebensräume für Tiere und Pflanzen wie Hecken usw. erwähnt. Die zur Diskussion stehende Kastanie ist ohne Zweifel schutzwürdig und damit erhaltenswert im Sinne der zitierten Bestimmungen.

Der Gemeinderat beschliesst

1. Die Kastanie (Richtplan-Objekt Nr. 42) auf der Parzelle Nr. 372 wird, gemäss Situationsplan 1:500, welcher integrierender Bestandteil dieses Beschlusses ist, unter Schutz gestellt. Beiträge und Abgeltungen für die künftige Pflege etc. werden nach dem Beitragsreglement Natur- und Heimatschutz gehandhabt.
2. Der jeweilige Eigentümer der Parzelle Nr. 372 hat den geschützten Baum zu erhalten und zu pflegen.

3. Eingriffe im Wurzel- und Kronenbereich bedürfen einer Bewilligung der Gemeinde, wobei Unterhalt und Pflege im üblichen Rahmen hiervon ausgenommen sind. Sofern die Lage von Neubauten die Kronenschirmfläche tangiert, müssen im geplanten Abgrabungsbereich vorgängig Wurzelsondierungen stattfinden.
4. Dieser Beschluss ist nach Eintritt der Rechtskraft im Grundbuch anzumerken.

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat eine Begründung und einen Antrag zu enthalten. Er ist im Doppel, mit Unterschrift und unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Mitteilung an

- Eigentümer der Parzelle Nr. 372 Schulhaus, Berlingen. (eingeschrieben)
- Grundbuchamt (zum Eintrag)
- Thurgauische Naturforschende Gesellschaft
- Thurgauer Heimatschutz
- Thurgauischer Naturschutzbund
- Thurgauische Vogelschutzvereinigung
- Verein für Pilzkunde Thurgau
- World Wide Fund for Nature, Sektion Bodensee/Thurgau

Für die Richtigkeit

Der Gemeinderat


Heinz Kasper
Gemeindeammann




Sonja Zuberbühler
Gemeindeschreiberin

Beilagen

- Auszug Naturobjektinventar, Situationsplan 1:500 und Fotos